

Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium Kriminalwissenschaften

(Neufassung im Hinblick auf die am 1.10.2012 in Kraft getretene Fassung der
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)

Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften

I. Ziel des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften zielt auf die Vermittlung von besonderen Kenntnissen, die der zunehmenden Spezialisierung, Interdisziplinarität und Internationalisierung in den juristischen Berufen Rechnung trägt. Diese Spezialisierung kommt in der Berufspraxis immer mehr zum Ausdruck, schon heute mit dem Fachanwalt für Strafrecht und in den „klassischen“ Bereichen der Polizei, der Strafjustiz und des Strafvollzuges. Darüber hinaus ist auch an Tätigkeiten im Bereich von Institutionen der Jugendhilfe oder Sozialhilfe im weiteren Sinne, in Ethik-Kommissionen oder an Berufsgerichten für Sachfragen des Medizin- und Biorechts sowie in internationalen Institutionen (insbesondere internationalen Strafgerichtshöfen) zu denken. Das Schwerpunktstudium bezieht auch Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften mit ein. Es dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der Kenntnisse im deutschen, ausländischen und internationalen Strafrecht einschließlich seiner Bezugswissenschaften (Kriminologie, Medizin-, Psycho- und Sozialwissenschaften).

II. Fächer im Schwerpunktbereich

Die nachfolgenden Fächer des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften (s. § 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, n.F.) sind nicht mit den angebotenen Lehrveranstaltungen zu verwechseln. Häufig werden zu einem Fach unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten (z.B. zum Fach „Internationales Strafrecht“ Vorlesungen zum Strafanwendungsrecht und zum Völkerstrafrecht). Der Schwerpunktbereich umfasst folgende Fächer:

- Kriminologie
- Strafzumessung und Sanktionen
- Pflichtfach materielles Strafrecht
- Strafvollzug
- Jugendstrafrecht
- Medizinrecht
- Forensische Psychiatrie
- Rechtsmedizin für Juristen
- Wirtschaftsstrafrecht
- Strafverfahrensrecht/Strafverteidigung
- Internationales Strafrecht

III. Veranstaltungen im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften

Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollen grundsätzlich einmal im Jahr, also im Winter- oder Sommersemester angeboten werden. Studierende müssen in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen von insgesamt **mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS)** belegen (§ 4a Abs. 1 NJAG).

Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird in der Form von **Seminaren** angeboten. Hier besteht im Rahmen der Kapazitäten Gelegenheit zu Anfertigung einer Seminar- oder Studienarbeit (§§ 11, 14 Abs. 2 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, n.F.). Seminar- und Studienarbeit müssen zu **verschiedenen Themen und bei verschiedenen Prüfern** verfasst werden (§ 14 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, n.F.). Außerdem kann das Seminar im Rahmen der Kapazitäten auch als vorbereitende Lehrveranstaltung mit der Möglichkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung einer juristischen Themenstellung genutzt werden (§ 9 Abs. 1 lit. c Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, n.F.). Soweit Lehrveranstaltungen in Form von **Vorlesungen** angeboten werden, besteht auch hier in der Regel im Rahmen der Kapazitäten Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bearbeitung einer juristischen Themenstellung (§ 9 Abs. 1 lit. c Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, n.F.).

Es wird **empfohlen**, vor der Teilnahme an einem Seminar eine Vorlesung zum jeweiligen Fach zu hören. Eine Spezialisierung innerhalb des Schwerpunktbereichs (z.B. auf Kriminologie oder Internationales Strafrecht) ist unter Beachtung des Erfordernisses unterschiedlicher Prüfer (s.o.) jedenfalls bis zu einem gewissen Grade sinnvoll. Da **Gegenstand der mündlichen Prüfung bei einer Studienarbeit der gesamte Schwerpunktbereich** ist (§ 11 lit. b Schwerpunktbereichsprüfungsordnung), wird erwartet, dass die für ein ordnungsgemäßes Schwerpunktbereichsstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen (s.o.) besucht wurden.

Folgende Lehrveranstaltungen werden regelmäßig angeboten:

Kriminologie I (Grundlagen) 2 SWS

Angewandte Kriminologie 2 SWS

Forensische Psychiatrie/Rechtsmedizin 2 SWS

Strafzumessung und -sanktionen 2 SWS

Grundlagen des Strafrechts – Vertiefung 2 SWS

Jugendstrafrecht 2 SWS

Strafverfahrensrecht (Vertiefung) 2 SWS

Strafverteidigung/strafrechtlicher Mootcourt 2 SWS

Strafvollzug 2 SWS

Medizin- und Biorecht 2 SWS

Ständiges Seminar Medizin- und Biorecht (mit Studierende der Medizin) Blockveranstaltung

Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS

Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht 2 SWS

Völkerstrafrecht, einschl. Humanitäres Völkerrecht 2 SWS
Cases and Developments in International Criminal Law 2 SWS
Seminar Internationales Strafrecht: Blockveranstaltung

Daneben kann im Einzelfall das **Angebot anderer Schwerpunktbereiche** nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Dozenten im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften **angerechnet** werden, wenn der erforderliche sachliche Bezug gegeben ist.

IV. Kurzbeschreibung der Teilgebiete

1. Kriminologie – Grundlagen /Angewandte Kriminologie (Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle, Prof. Dr. Karin Höffler)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften wird die Kriminologie in zwei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen behandelt. Die erste Veranstaltung widmet sich den Grundlagen der Kriminologie und findet regelmäßig im Wintersemester statt. Im folgenden Sommersemester wird dann eine Veranstaltung über angewandte Kriminologie angeboten. Darüber hinaus werden regelmäßig Seminare zu kriminologischen Themen – in Kombination mit Fragen des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs, des materiellen Strafrechts, der forensischen Psychiatrie und der ökonomischen Analyse im Strafrecht – abgehalten; in diesem Rahmen können Studien- bzw. Seminararbeiten geschrieben werden.

Kriminologie ist eine Wissenschaft mit interdisziplinären und internationalen Bezügen. Ihre Erkenntnisse haben große praktische Bedeutung im Hinblick auf die Kriminalprävention, die Evaluation bestehender Sanktionsformen und die Prognose künftiger Straffälligkeit.

Die Kriminologie ist im Gegensatz zur Strafrechtsdogmatik eine Erfahrungswissenschaft. Sie befasst sich mit der Verbrechenswirklichkeit. Sie will die Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen der Kriminalität ermitteln und Präventionsansätze schaffen. Dabei hat sie nicht nur den Täter und sein soziales Umfeld im Blick, sondern widmet sich auch dem Opfer und den situativen Bedingungen der Kriminalität; nicht zuletzt beschäftigt sie sich mit den gesellschaftlichen und strafrechtlichen Reaktionen auf Straffälligkeit.

Die Kriminologie ist Baustein der gesamten Strafrechtswissenschaften, so dass ihre Erkenntnisse Bedeutung auch für Fragen des materiellen Strafrechts erlangen; an dieser Schnittstelle finden sich Themen von häufig hoher kriminalpolitischer Relevanz.

2. Strafverfahrensrecht/Strafverteidigung (Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Uwe Murmann, StA Dr. Torben Asmus sowie RA Dr. Stefan König)

Das Strafprozessrecht dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts (Eb. Schmidt), d.h. das Sanktionsverlangen der Rechtsgemeinschaft (der sog. "Strafanspruch") kann nicht ohne das Wirken der dazu berufenen Hoheitsorgane (Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafgerichte) auf seine Berechtigung hin geprüft und durchgesetzt werden. Um der Freiheit des einzelnen willen bedarf es hierzu verbindlicher und präziser Regeln, mit der die Macht der strafverfolgenden Hoheitsgewalt auf ein verträgliches Maß begrenzt wird; insoweit ist das Strafprozessrecht "angewandtes Verfassungsrecht" (Sax). Normierungsbedürftig ist innerhalb dieses Rahmens unter Einschluss der daran mit eigenen Rechten und Pflichten Beteiligten der

gesamte "Rechtsgang", der von einem "Anfangsverdacht" seinen Ausgang nimmt und (idealiter) im rechtskräftigen Strafurteil seinen Abschluss findet. Als Bestandteil des strafrechtlichen Pflichtstoffs der Ersten Juristischen Prüfung sieht § 16 II Nr. 2b) NJAVO "in Grundzügen" die Beherrschung ausgewählter Aspekte des Strafprozessrechts vor, und zwar im einzelnen: "Beteiligte im Strafverfahren; Prozessvoraussetzungen, insbesondere Strafantrag und Verjährung; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Ablauf eines Verfahrens erster Instanz; Prinzipien des Hauptverfahrens; Kommunikation im Strafverfahren, zum Beispiel Aussage und Vernehmung; Beweisrecht; Rechtskraft; Arten der Rechtsbehelfe". Die Vermittlung dieses Lehrstoffs erfolgt im Grundstudium (3. Fachsemester) durch die Vorlesung "Strafprozessrecht", deren erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch das Bestehen der Abschlussklausur) zugleich (mit vier Leistungspunkten) in die Zwischenprüfung eingehend kann (§ 15 ZwPrO).

Innerhalb des Schwerpunktbereichs "Kriminalwissenschaften" wird diese zunächst nur überblicksartige Einführung in die strafprozessrechtlichen Zusammenhänge erweitert und vertieft. In das Blickfeld treten nunmehr verstärkt u.a. auch "moderne" strafprozessuale Phänomene wie etwa die "Verständigung" (sog. "Deal"), Maßnahmen des Zeugenschutzes und der Einsatz von Videotechnik, die in die Grundfrage einer (Gesamt-)Reform des Strafprozessrechts münden können. Diese und andere weiterführende Aspekte werden im Rahmen einer "Vertiefungsvorlesung Strafverfahrensrecht" und ggfls. in Seminaren näher behandelt, wo auch die Möglichkeit besteht, sich u.a. durch Planspiele (Mootcourt) die praktische Dimension zu verdeutlichen.

Gerade für die Studierenden, die ihre berufliche Zukunft im Strafrecht sehen, ist eine vertiefte Beschäftigung mit dem Arbeitsgebiet des Strafverteidigers und mit Rechtsfragen der Strafverteidigung von großer Bedeutung. Der renommierte Berliner Strafverteidiger Dr. Stefan König hält regelmäßig Veranstaltungen im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften zu (insbesondere) strafprozessualen Fragen aus der Sicht eines Strafverteidigers.

3. Jugendstrafrecht (Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle)

Das Jugendstrafrecht wird im Rahmen einer zweistündigen Vorlesung regelmäßig im Sommersemester behandelt. Eine Teilnahme an jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen veranschaulicht den theoretischen Stoff. Die Veranstaltung behandelt die materiellen und formellen strafrechtlichen Sonderregelungen für Jugendliche und Heranwachsende. Diese sind weitgehend im Jugendgerichtsgesetz niedergelegt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Vermittlung des materiellen Jugendstrafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Integriert werden jedoch auch empirische Erkenntnisse zur Jugendkriminalität und zur Wirksamkeit des Jugendstrafrechts ebenso wie zur Einschätzung der Prognose und der Erziehungsbedürftigkeit der Betroffenen.

4. Strafvollzug (Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle)

Der Strafvollzug wird im Rahmen einer zweistündigen Vorlesung regelmäßig im Wintersemester behandelt. Eine Exkursion in eine Justizvollzugsanstalt veranschaulicht den Unterrichtsstoff. Zentraler Gegenstand ist der Vollzug der Freiheitsstrafe; der Vollzug anderer freiheitsentziehende Sanktionen, wie Vollzug der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB werden nur am Rande behandelt. Die rechtliche Grundlage bildet das (Bundes) Strafvollzugsgesetz, das noch in den meisten Bundesländern Geltung besitzt, sowie das

Niedersächsische Justizvollzugsgesetz. Es geht um das Ziel und die Aufgaben des Strafvollzugs, die Organisation und das Personal, die Rechte und Pflichten des Gefangenen, die Vollzugsplanung und die einzelnen Vollzugsbereiche bis hin zur Entlassungsvorbereitung sowie nicht zuletzt um den Rechtsschutz für den Gefangenen. Die rechtlichen Bedingungen werden durchweg mit empirischen Erkenntnissen konfrontiert.

5. Internationales Strafrecht (RiLG Prof. Dr. Kai Ambos)

Die zunehmende Internationalisierung auch im Bereich der Kriminalwissenschaften kommt vor allem in drei Bereichen zum Ausdruck: Dem Strafanwendungsrecht, dem Völkerstrafrecht und dem Europäischen Strafrecht (siehe hierzu vertiefend *Ambos*, Internationales Strafrecht, München, 3. Aufl. 2011). Zu diesen Gebieten werden insgesamt vier Veranstaltungen angeboten: Im WS jeweils „Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht“, im SoSe „Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht“ und „Cases and Developments in International Criminal Law“ sowie jedes Semester je ein Seminar zu allen Teilgebieten mit der Möglichkeit der Vorlage einer Seminar- bzw. Studienarbeit. Die genannten Veranstaltungen können auch von Studierenden des SPB 5 („Internationales und Europäisches öffentliches Recht“) belegt werden. An dem Seminar können grundsätzlich nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die zumindest eine der beiden Grundlehrveranstaltungen („Völkerstrafrecht“ bzw. „Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht“) erfolgreich absolviert haben.

5.1 Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht

Die Vorlesung *Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht* wird jeweils im WS angeboten. Das *Völkerstrafrecht* hat mit der Errichtung der ad hoc-Tribunale für das ehem. Jugoslawien und Ruanda und der Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Schaffung zahlreicher gemischter internationaler Tribunale zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch in diesem Bereich ist immer mehr deutsche juristische Kompetenz gefordert, wie etwa die steigende Zahl deutscher Juristen bei den genannten Tribunalen zeigt. Doch auch darüber hinaus gewinnt das Völkerstrafrecht zunehmend als supranationales Strafrecht für bestimmte Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) an Bedeutung. Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat in Deutschland zu zwei wichtigen neuen Gesetzen, nämlich dem Völkerstrafgesetzbuch und dem IStGH-Ausführungsgesetz, geführt. Diese sind mittlerweile auch in der Rechtspraxis angekommen. Beispielsweise begleitet und überwacht der Generalbundesanwalt die Auslandseinsätze der Bundeswehr (Fall Oberst *Klein*). Zudem wird im sog. Stuttgarter Verfahren gegen zwei mutmaßliche Führungsfunktionäre der *Force Démocratique de Libération du Rwanda* (FDLR) wegen in der Demokratischen Republik Kongo begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verhandelt. Das Völkerstrafrecht wird vielfach vom *Humanitären Völkerrecht* (Recht des bewaffneten Konflikts) beeinflusst und zwar vor allem im Hinblick auf die Strafbarkeit von im bewaffneten Konflikt begangenen Verbrechen.

5.2 Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht

Die Vorlesung *Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht* wird jeweils im SoSe angeboten. Beim *Strafanwendungsrecht* geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen das deutsche Strafrecht auf Auslandssachverhalte anwendbar ist. Solche

Auslandssachverhalte sind im Rahmen der EU tägliche Praxis der Strafverfolgungsbehörden und gewinnen immer mehr an Bedeutung, auch wenn sich die Taten im außereuropäischen Ausland zugetragen haben. Genannt seien in diesem Zusammenhang nur die grenzüberschreitende Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen (Fall *Pinochet*), Wirtschaftsstraftaten (Fall *Schneider*). Das Strafanwendungsrecht zählt in den Grundzügen auch zum Pflichtstoff des ersten Staatsexamens (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 a) NJAVO).

Im Bereich des *Europäischen Strafrechts* geht es um den vielschichtigen und komplexen Einfluss der europäischen Integration auf das innerstaatliche Strafrecht. Dieser Einfluss findet einerseits über den Europarat im Wege strafrechtlicher Konventionen, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte statt. Zum andern existieren materiellrechtliche und vor allem verfahrensrechtliche Vorgaben der EU, die das innerstaatliche Recht beeinflussen bzw. auf eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa hinwirken. Dass dies aus Sicht des Betroffenen nicht immer unproblematisch ist, hat sich u.a. im vieldiskutierten Fall des Wikileaks Gründers *Assange* gezeigt, gegen den in Schweden ein Europäischer Haftbefehl wegen mutmaßlicher Sexualdelikte erlassen worden war. Schließlich ist eine wachsende Institutionalisierung durch Schaffung europäischer Strafverfolgungsbehörden zu beobachten (Olaf, Europol, Eurojust, gegebenenfalls europäische Staatsanwaltschaft). Diese Behörden wirken an der Verfolgung grenzüberschreitender Sachverhalte mit und es kommt so zu Kooperationen und Überschneidungen mit dem nationalen Strafverfahrensrecht.

5.3 Cases and Developments in International Criminal Law

In dieser Veranstaltung in englischer Sprache, die jeweils im SoSe angeboten wird, sollen ausgewählte aktuelle und besonders wichtige völkerstrafrechtliche Entscheidungen analysiert und diskutiert werden. Die Veranstaltung setzt grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Völkerstrafrecht, einschließlich humanitäres Völkerrecht“ voraus. Die Veranstaltung kann mit einer Prüfung für den Schwerpunkt und/oder zum Erwerb des englischen Sprachscheins abgeschlossen werden.

5.4 Seminar Internationales Strafrecht

Das Seminar wird jedes Semester zur Anfertigung einer Seminar- und Studienarbeit in den o.g. Gebieten angeboten. Die Seminarveranstaltung findet in der Regel am Ende des Semesters in geblockter Form statt. Vorbesprechungen finden jeweils am Ende des vorherigen Semesters und zu Beginn des Seminarsemesters statt. Sie werden gesondert bekanntgemacht.

6. Medizin- und Biorecht (Prof. Dr. Gunnar Duttge)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ärztlichen und i.w.S. medizinischen Handelns stehen zunehmend im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Debatten: Neben dem tradierten Arztrecht (Behandlungsfehler, ärztliche Aufklärungspflicht) sind – bedingt durch den medizinischen bzw. biotechnologischen Fortschritt – längst moderne Aspekte hinzugekommen, die sich über die gesamte Biographie eines menschlichen Lebens erstrecken: Von der Reproduktionsmedizin, Aspekten des Embryonenschutzes (einschließlich Gendiagnostik) und dem Schwangerschaftskonflikt bis hin zu Therapiebegrenzung („Sterbehilfe“), postmortale Organtransplantation und Sektion (Leichenschau). Die dabei begegnenden Rechtsfragen weisen regelmäßig eine überaus rechtsgrundsätzliche Dimension auf („Wann beginnt

menschliches Leben“? „Hirntod“? „Selbstbestimmung zum Tode“/Suizid?) und weiten den Blick für Grund und Grenzen des Rechts wie allgemein für die methodischen Aspekte eines interdisziplinär ausgerichteten Faches. Obgleich im Berufsleben eine Spezialisierung im Medizin- und Biorecht nach wie vor selten anzutreffen ist, wächst der Bedarf an ausgewiesenen Spezialisten etwa im Bereich der (Fach-)Anwaltschaft, der Rechtsabteilungen von Kliniken und Unternehmen und in Ethikkommissionen/Ethikkomitees signifikant.

Das Medizinrecht wird als Überblicksveranstaltung (Schwerpunkt Strafrecht) regelmäßig einmal im Jahr als zweistündige Vorlesung angeboten. Daneben findet in jedem Semester ein ständiges (Block-)Seminar zum Medizin- und Biorecht statt, das sowohl auf Veranstalter- als auch auf Teilnehmerseite zur klinischen Medizin hin geöffnet ist. Auf diese Weise gewinnt der interdisziplinäre Dialog anhand ausgewählter Rechtsprobleme zugleich praktische Veranschaulichung.

7. Forensische Psychiatrie / (Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle u.a.)

In der regelmäßig im Wintersemester abgehaltenen Veranstaltung (mit Abschlussklausur) werden in Kooperation mit Forensischen Psychiatern psychisch kranke Rechtsbrecher vorgestellt und Fragen der Schuldfähigkeit und des Maßregelvollzugs erörtert. Welch hohes kriminalpolitisches Interesse mit diesen Fragen verbunden ist, zeigt immer wieder die Reaktion der Öffentlichkeit auf aufsehenerregende Einzelfälle schwerer Straftaten, verübt von psychisch kranken Menschen oder von Entlassenen aus dem Maßregel- oder Strafvollzug. In theoretischen Lektionen und veranschaulicht durch Patientenvorstellungen werden die rechtlichen und psychiatrischen Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit und der Maßregeln, insbesondere der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ebenso dargestellt wie die Behandlung der Patienten, die Entlassungsvoraussetzungen und die mit ihnen verbundene Prognosestellung sowie die Nachsorge und Kontrolle der Entlassenen.

8. Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Uwe Murmann)

Das Wirtschaftsstrafrecht hat sich zunehmend zu einem Spezialgebiet von erheblicher praktischer Bedeutung innerhalb des materiellen Strafrechts, mit Besonderheiten auch im Strafprozess, entwickelt. Der Allgemeine Teil des Wirtschaftsstrafrechts betrifft insbesondere die Frage der Haftung von Personen im Unternehmen (z.B. Unterlassungshaftung, Täterschaft und Teilnahme, Gremienentscheidungen), die Pflichtenzurechnung bei Sonderdelikten (§ 14 StGB), die Haftung für die Verletzung von Aufsichts- und Kontrollpflichten (§ 130 OWiG) sowie Sanktionen gegen den Unternehmensträger (§ 30 OWiG, §§ 73 ff. StGB). Vorschriften des Besonderen Teils des Wirtschaftsstrafrechts finden sich in zahlreichen Nebenstrafgesetzen (z.B. im UWG, WpHG); im Kernstrafrecht spielen insb. §§ 263, 266 StGB eine wichtige Rolle.

Das Wirtschaftsstrafrecht wird regelmäßig einmal im Jahr als zweistündige Vorlesung angeboten. Daneben werden regelmäßig Seminare zum Wirtschaftsstrafrecht oder mit wirtschaftsstrafrechtlichen Bezügen angeboten.